

wird neuerdings jede Arbeitsversäumnis zum Zwecke der Bewirtschaftung eigenen Bodens streng geahndet. Immerhin können die heute fast ausschließlich von Kommunisten beherrschten Nationalausschüsse mit der mehr oder weniger willkürlichen Festsetzung des Liefersolls und der ebenso willkürlichen Festsetzung der Ertragsnorm für die Berechnung der Landwirtschaftssteuer auf die tschechischen und slowakischen Bauern einen starken Druck ausüben, sich schließlich doch den Kollektivierungsbestrebungen der Regierung zu fügen.

Rudolf Urban

Verwaltungskarte der heutigen Tschechoslowakei

(Karte nach S. 400)

Als die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkriege aus den Ländern Böhmen und Mähren, dem westlichen Teil von Österreichisch-Schlesien und den vorwiegend slowakisch besiedelten nördlichen Komitaten Ungarns gegründet wurde, mußte sie auch verwaltungsmäßig auf zwei völlig verschiedenen Systemen aufbauen. Während die Bezirkshauptmannschaften der böhmischen Länder einen verhältnismäßig geringen Umfang hatten, waren die Komitate oder Gestuhlschaften der Slowakei wesentlich größere Verwaltungseinheiten. Als man 1920 eine neue Verwaltungseinteilung durchführen wollte, nahm man sich die ungarische Komitatsverfassung zum Vorbild und teilte die gesamte Tschechoslowakei mit Ausnahme der Karpaten-ukraine, die als autonomes Gebiet galt, in 21 Gaue (župy) ein. Böhmen sollte in 9 Gaue eingeteilt werden (Prag, Pardubitz, Königgrätz, Jungbunzlau, Böhmisches Leipa, Laun, Karlsbad, Pilsen und Budweis), Mähren und Schlesien in 5 (Brünn, Iglau, Olmütz, Ungarisch Hradisch und Mährisch Ostrau) und die Slowakei in 6 (Preßburg, Neutra, Turč. Sv. Martin, Altsohl, Lipt. Sv. Mikoláš und Kaschau). Das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Teschen westlich der Olsa sollte Gau XXI werden. Durch die neue Gauverfassung wären in Böhmen zwei überwiegend von Deutschen besiedelte Gaue entstanden (Karlsbad und Böhmisches Leipa). Da man aber den Deutschen ein so großes Maß an Verwaltungs-Autonomie nicht zubilligen wollte, beschränkte man die Durchführung des Gauverfassungsgesetzes auf die Slowakei. Durch die Verwaltungsreform vom Jahre 1927 wurde die Gauverfassung wieder abgeschafft. Dafür wurden die Länder Mähren und Schlesien zu einem einheitlichen Lande Mähren-Schlesien zusammengefaßt, was sich gleichzeitig als ein Schlag gegen die Deutschen Schlesiens erwies, da Schlesien den größten Hundertsatz an deutscher Bevölkerung besessen hatte (40 v. H.). Die Tschechoslowakei war seitdem in vier Länder eingeteilt: Böhmen, Mähren-Schlesien, Slowakei und Karpatorußland. Die unterste Verwaltungseinheit war der Gerichtsbezirk, von denen jeweils 2 bis 3 zu einem politischen Bezirk zusammengefaßt waren. Diese politischen Bezirke hatten etwa die Größe deutscher Landkreise. An der Spitze der Bezirke und Länder standen als Exekutivorgane Bezirks- und Landeshauptleute, denen frei gewählte Bezirks- und Landesvertretungen zur Seite standen.

Nach dem Anschluß des Sudetenlandes an Deutschland wurden dort 3 Regierungsbezirke geschaffen (Karlsbad, Aussig und Troppau). Die politischen Bezirke wurden zu Kreisen umgewandelt. Im späteren Protektorat Böhmen und Mähren blieb im

wesentlichen die alte Länder- und Bezirkseinteilung erhalten, doch wurde später jeweils eine größere Anzahl von Bezirken einem deutschen Oberlandrat unterstellt.

Nach dem Zweiten Weltkriege blieb zunächst die alte Einteilung in Bezirke und Länder erhalten, wobei sich die Zahl der Länder um die Karpatenukraine vermindert hatte. Völlig geändert wurde jedoch die Ausübung der Verwaltung. An die Stelle der früheren Bezirks- bzw. Landeshauptleute und -vertretungen traten jetzt die nach dem Vorbild der russischen Räte (Sowjetj) gebildeten Nationalausschüsse (Národní výbory), die Legislative und Exekutive in sich vereinigten. Es gab danach örtliche Nationalausschüsse (Místní Národní výbory = MNV), Bezirks-Nationalausschüsse (Okresní Národní výbory = ONV) und Landes-Nationalausschüsse (Zemské Národní výbory = ZNV). Die Wahl dieser Nationalausschüsse sollte nach einer Anweisung des tschechischen Kommunistenführers Jan Šverma in der Moskauer Zeitung „Československé Listy“ vom 1. September 1944 in öffentlichen Volksversammlungen unter freiem Himmel erfolgen. Beneš hatte bereits in einer Rundfunkansprache vom 3. Februar 1944 die Tschechen und Slowaken aufgefordert, überall in den Gemeinden, Bezirken und Ländern Nationalausschüsse zu bilden. Obwohl die Kommunisten verschiedentlich mit dem Anspruch hervortraten, auf Grund einer in Moskau getroffenen Vereinbarung stünden ihnen 60 v. H. aller Sitze in den Nationalausschüssen zu, waren doch zunächst alle politischen Parteien, soweit sie überhaupt zugelassen waren, in den Nationalausschüssen vertreten.

Gleich nach dem kommunistischen Umsturz im Februar 1948 wurden durch sog. Aktionsausschüsse alle den Kommunisten nicht genehmen Personen aus den Nationalausschüssen entfernt. Die volksdemokratische Verfassung vom 9. Mai 1948 übertrug die gesamte innere Verwaltung ausdrücklich wieder den Nationalausschüssen (§§ 123, 124 d. Verf.). Am 1. Januar 1949 wurde dann eine Verwaltungsreform durchgeführt, welche die alten Länder bis auf die Slowakei beseitigte und als Mittelinstanzen 19 Kreise (kraje) schuf, die in Größe und Lage etwa den 1920 geplanten Gauen entsprechen. Sie haben dieselbe Funktion wie die Oblasti in der Sowjetunion, die Wojewodschaften in Polen oder die Bezirke in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. 13 dieser Kreise entfallen auf die böhmischen Länder (Prag, Pardubitz, Königgrätz, Reichenberg, Aussig, Karlsbad, Pilsen, Budweis, Iglau, Brünn, Gottwaldov, Ostrau) und 6 auf die Slowakei (Preßburg, Neutra, Sillein, Neusohl, Prešov, Kaschau).

Auch die Kreise werden von Nationalausschüssen geleitet. Es gibt somit jetzt örtliche Nationalausschüsse (MNV), Bezirks-Nationalausschüsse (ONV) und Kreis-Nationalausschüsse (KNV). In 18 Kreishauptstädten, die gleichzeitig Bezirkshauptstädte sind, wurden die Kreis- und Bezirks-Nationalausschüsse zu Einheits-Nationalausschüssen (Jednotné Národní výbory — JNV) zusammengefaßt. In Prag, das der Sitz von vier Bezirksverwaltungen ist (Nord, Ost, Süd, West), gibt es einen Zentral-Nationalausschuß (Ústřední Národní výbor — ÚNV).

In der Slowakei besteht als Zwischeninstanz zwischen den Kreisen und der Prager Zentralregierung noch eine Art Landesregierung, das Bevollmächtigtenkollegium (Sbor povereníkov) mit Bevollmächtigten für verschiedene Ressorts, die nicht ausdrücklich der Zentralregierung vorbehalten sind. Die Stellung eines Landtags nimmt der aus 100 Abgeordneten bestehende Nationalrat (Národná rada) ein, dem jedoch praktisch kaum irgendwelche Bedeutung zukommt.

Auf der beigefügten Verwaltungskarte der Tschechoslowakei wurden farbig die alte Nationalitätenverteilung nach dem Stand der Volkszählung von 1930 sowie die 1938 und 1939 gegenüber Deutschland, Ungarn und Polen gezogenen Grenzen eingezeichnet. Diese Kombination der Verwaltungsgrenzen von 1949, der Staatsgrenzen von 1938/39 und der Volkstumsgrenzen von 1930 soll das Verständnis neuerer Berichte über die Tschechoslowakei erleichtern, wie z. B. desjenigen über die tschechoslowakische Landwirtschaft. An Hand dieser Karte ist einwandfrei abzulesen, daß die größten Veränderungen innerhalb der Landwirtschaft in den ehemals deutschen und ungarischen Gebieten zu verzeichnen sind.

Rudolf Urban

Umvolkung und Sozialschichtung in der Slowakei

Ergebnisbericht über soziologisch-sozialanthropologische Studien
im slowakischen Staatsgebiet (1944)

Das alte Österreich-Ungarn wird wieder modern: das zeigt der Wandel in der deutschen Geschichtsschreibung von Treitschke zu Srbik, das deutet sich in mannigfachen ausgesprochenen und unausgesprochenen politischen Hoffnungen der Emigranten und Vertriebenen aus dem althabsburgischen Gebiet an. In der Tat kann uns der alte Donaustaat mit seiner übernationalen gesellschaftlichen Führungsschicht in vielem Lehrmeister zum Verständnis und zur Bewältigung der soziologisch neuartigen Aufgaben werden, die uns mit einer europäischen Einheit gestellt sein würden. Mit der dann selbstverständlichen Freizügigkeit würden sich viele ähnliche Probleme der Berührung und Durchdringung der bisher durch Staatsgrenzen mehr oder minder isoliert gehaltenen Völker, ähnliche Mischungs- und Umvolkungsvorgänge, Assimilierungen und Dissimilierungen ergeben, ähnliche soziologische und sozialanthropologische Gesetzmäßigkeiten auswirken, wie wir sie in der alten Donaumonarchie kennenlernten und heute schon empirisch ziemlich deutlich nachzeichnen können. Das Modell eines Vielvölkerreiches wird für die Gesellschaftswissenschaft aktueller werden als das eines geschlossenen Nationalstaates.

In einer völkerübergreifenden Staatsordnung tritt die Eigenstaatlichkeit der Völker zurück, Nicht mehr national geschlossene Staaten, sondern Völker ohne strenge Staatsklammer stehen sich im politisch vereinheitlichten Großraum gegenüber. Volkstum ist im gesicherten Kernbereich eines Volkes eine Schicksalsfrage, in den ungesicherten Randzonen oder im übernationalen Großreich aber eine Bekenntnisfrage: und das wird mehr und mehr auch jene Familien und Individuen einmal angehen, denen heute noch die Volkszugehörigkeit kein Problem, sondern selbstverständlich hingewommene Schicksalsbestimmung ist. Volkliche Bestandsveränderungen, Verschiebungen und Verflechtungen, der Übergang einzelner Individuen sowie ganzer Gruppen auch bodenständiger Sippen zum anderen Volkstum („Umvolkung“), freiwillig oder unter Druck — wahrscheinlich, wenn Europa nach freiheitlichem Bauplan gelingt, in erster Linie ersteres —, nationale Neutralisierung und doch wieder nationale Tönung von Eliten, dies alles nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten — diese Prozesse